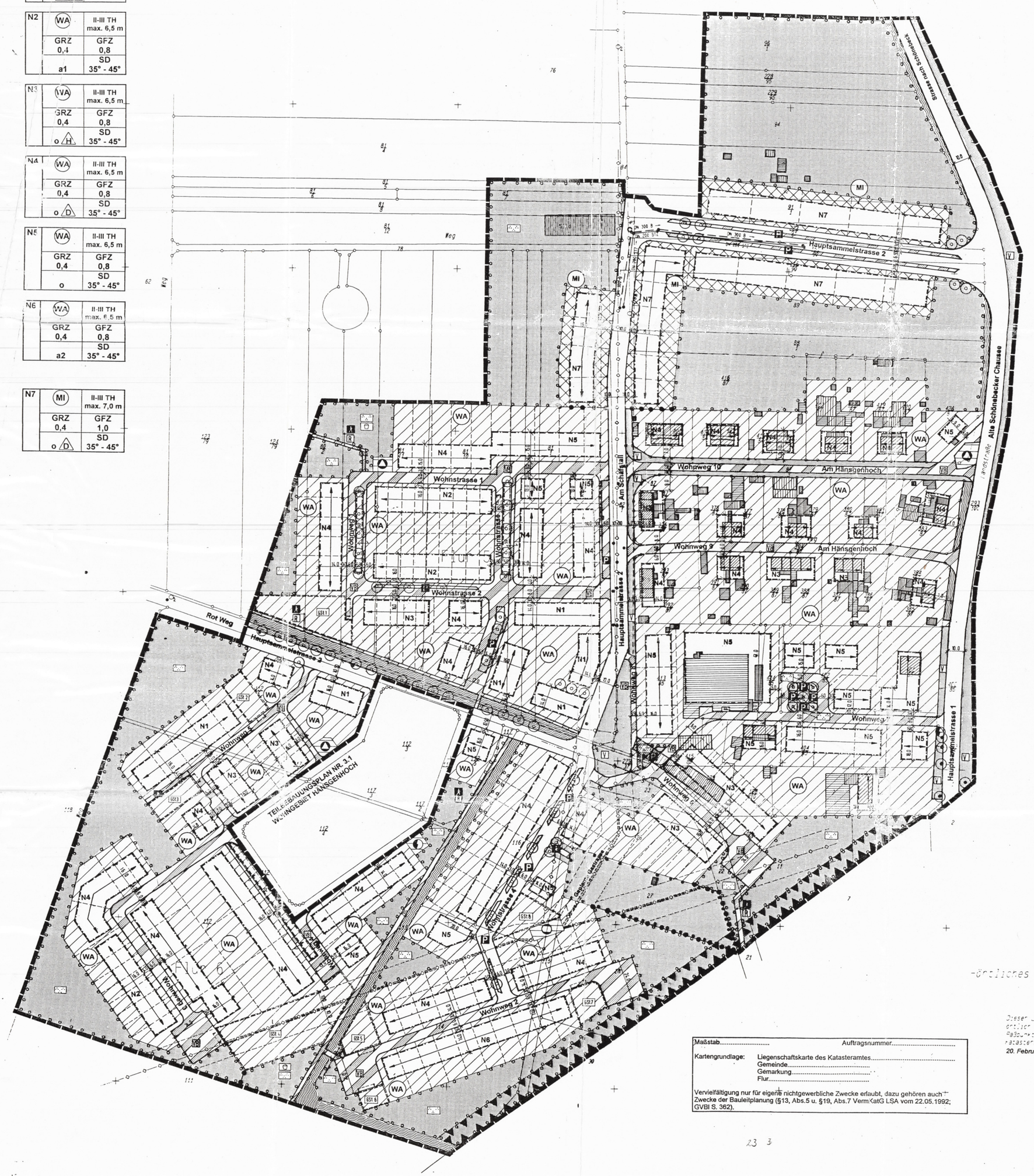

N1	WA	II-III TH max. 6,5 m
GRZ 0,4		GFZ 0,8
c	E/H	SD 35° - 45°

N2	WA	II-III TH max. 6,5 m
GRZ 0,4		GFZ 0,8
a1		SD 35° - 45°

N3	WA	II-III TH max. 6,5 m
GRZ 0,4		GFZ 0,8
o	H	SD 35° - 45°

N4	WA	II-III TH max. 6,5 m
GRZ 0,4		GFZ 0,8
o	D	SD 35° - 45°

N5	WA	II-III TH max. 6,5 m
GRZ 0,4		GFZ 0,8
o		SD 35° - 45°

N6	WA	II-III TH max. 6,5 m
GRZ 0,4		GFZ 0,8
a2		SD 35° - 45°

N7	MI	II-III TH max. 7,0 m
GRZ 0,4		GFZ 1,0
o	D	SD 35° - 45°

BEBAUUNGSPLAN - NR. 3.2 (SATZUNG)
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
"HÄNSGENHOCH WOHNEN I - III"
IN DER STADT CALBE/SAALE

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, Jhg. 1986)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, Jhg. 1990)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58, Jhg. 1991)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO\SaAnh) i.d.F. vom 20. Juli 1990 (GBl. der DDR I S. 929)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen§) i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zu Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)

A. ZEICHENERKLÄRUNG

1.0 FESTSETZUNGEN:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl z.B. 0,8 als Höchstmaß

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl z.B. 0,4 als Höchstmaß

II-III — Zahl der Vollgeschosse z.B. II als Mindestmaß, III als Höchstmaß

TH 6,5 m max. — Traufhöhe (§ 16 Abs.3 BauNVO) z.B. 6,50 m als Höchstgrenze über Oberkante Fahrbahndecke der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E — Einzelhäuser zulässig

E/D — nur Doppelhäuser zulässig

H — nur Hausgruppen zulässig

E/D/H — nur Einzelhäuser und Hausgruppen

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Stellung der Hauptgebäude (Firstrichtung)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

VB — Verkehrsberuhigter Bereich

F/R — Fuß- und Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 4,11)

P — Öffentliche Parkfläche

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Ver- und Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

E — Elektrizität

F — Ferngas

A — Abfall

1.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 2 Nr.4, § 9 Abs.1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

G — unterirdisch Gas

1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkanlage

K — Kinderspielplatz

V — Verkehrsgrün

Private Grünfläche

1.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.2 Nr. 7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

WR — Wasserfläche

1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltungspflicht Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen: Baum (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltung: Baum (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

GGa — Gemeinschaftsstellplätze mit Zuordnungsnummer

St — Stellplätze

LR — Mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 24 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes baulicher Nutzung innerhalb des Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

18 — Vermaßung, z.B. 5,0 Meter

1 | 2	Nutzungsschablone mit Angabe von: 1 - Baugebiet 2 - Zahl der Vollgeschosse
3 | 4	3 - Grundflächenzahl 4 - Geschoßflächenzahl
5 | 6	5 - Bauweise 6 - Dachform (SD = Satteldach, - Dachneigung

3.0 KENNZEICHNUNGEN (Bestand / Kartengrundlage mit Ergänzungen)

Hauptgebäude

Sonstige Nebenanlagen

Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern

Graben mit seinen Böschungsbereichen

Höhenlinien

4.0 HINWEISE

Vorschlag Grundstücksaufteilung

Alle Maße sind in Meter angegeben.
Kartengrundlage ist ein Auszug aus der amtlichen Flurkarte.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO sind die Nutzungsarten gemäß § 4 Abs.3 BauNVO generell nicht zulässig .

1.1 WA (allgemeines Wohngebiet)
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die unter § 4 Abs. 3 genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen), sie sind damit nicht zulässig .

1.2 MI (Mischgebiet)
Im Mischgebiet sind die unter § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten allgemein zulässigen Arten von Nutzungen zulässig; die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 genannten Arten von Nutzungen sind nicht zulässig .

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs.3 BauNVO über die Grundflächenzahl, die Geschoßflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die maximale Traufhöhe entsprechend den Nutzungsschablonen festgesetzt.

2.1 Traufhöhe:
Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen wird eine maximale Traufhöhe von 6,5 m festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die Traufe ist definiert als Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante Dacheindeckung.

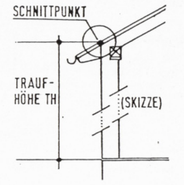

3.0 BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
Im Bebauungsplan wird die offene Bauweise und in bestimmten Bereichen die abweichende Bauweise festgesetzt.

a

Die offene Bauweise bestimmt, daß die seitlichen Grenzabstände einzuhalten sind. Als zulässige Hausformen sind auf der Grundlage des § 22 Abs.2 Satz 3 BauNVO Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen oder zwei der genannten Hausformen festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 22 Abs.4 BauNVO sind abweichende Bauweisen (a1 bis a2) wie folgt festgesetzt:

a1: Die Bebauung erfolgt weitgehend in Form einer geschlossenen Bauweise, bei der die Gebäude auf dem Grundstück ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden sollen. Lediglich die Gebäude auf den Endgrundstücken sind einseitig an die geschlossene Bebauung anzubauen und müssen nach außen hin den nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Grenzabstand einhalten.

a2: Kettenbauweise:

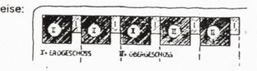

4.0 NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind grundsätzlich auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Sie sind gemäß § 19 Abs.4 BauNVO auf die zulässige Grundfläche mit anzurechnen.

5.0 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Die als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" gekennzeichneten Flächen sind als dauerhafte Grünanlage anzulegen.

6.0 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind gärtnerisch zu nutzen. Baum- und Strauchgruppen sind so zu gestalten, daß unter Zuführung Wuchshorizonte entstehen.

7.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

7.1 Öffentlicher Straßenraum:
An den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen sind im öffentlichen Straßenraum einheimische, mittel- bis großkronige Laubbäume (Artenauswahl gemäß Artenliste 1) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Soweit es aus technischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist, darf von den eingezeichneten Baumstandorten geringfügig abgewichen werden. Die Baumscheiben müssen mindestens in einer Größe von 2x2 Metern hergestellt werden und sind mit Bodendecken der Artenliste 2 zu bepflanzen.

Die zu pflanzenden Bäume müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Stammumfang mindestens 12 bis 14 cm,
- Ansatz der Krone mögichst 2,5 bis 3,0 m,
- durchgehender Leittrieb, 3 mal verpflanzt mit Ballen.

7.2 Öffentliche Grünflächen:
Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist mit standortgerechten Baum- und Sträuchern, sowie mit Wiesen- und Rasenflächen zu gestalten. Die Bäume und Sträucher sind entsprechend eines zu erarbeitenden Pflanzschemas zu pflanzen. Baum- und Strauchgruppen sind so zu gestalten, daß unterschiedliche Wuchshorizonte entstehen. Hierbei sind Pflanzen entsprechend der Artenliste 2 auszuwählen.

7.3 Nicht überbaubare Grundstücksfläche:
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Grundstück mindestens ein Laubbaum gemäß der Artenliste 1 zu pflanzen. Die privaten Grün- und Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
Die Bepflanzung der Grundstücke ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlage folgt. Die entstehten Neupflanzungen sind zu pflegen. Pflanzausfälle sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen.
Die entlang des Grabens parallel zur Wohnstrasse 4 festgesetzten privaten Grünflächen sind in einem Streifen von ca. 5,0 m mit Pappeln, Weiden oder Erlen zu bepflanzen.
Innerhalb des als Wasserfläche festgesetzten Böschungsbereiches entlang des "Rot Weges" sind 16 Baumpflanzungen (Malus/Apfel) entsprechend dem Planeintrag vorzunehmen.

7.4 Fassadenbegrünung:
Fensterlose Gebäudeaußenwandflächen sind mit Kletterpflanzen aus der Artenliste 2 arten- und standortgerecht zu begrünen. Je angefangene 2,0 m Außenwandfläche ist mindestens ein Setzling zu pflanzen.

7.5 Gemeinschaftsstellplatzanlagen:
Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit mehr als vier Pkw-Stellplätzen sind zu begrünen. Dazu ist je begonnener fünf Stellplätze mindestens ein einheimischer, mittelkroniger Laubbaum gemäß der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfall ist zu ersetzen.

7.6 Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Zur bestehenden Eisenbahnanlage ist ein von Bebauung freizuhaltender Streifen entsprechend der Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu bepflanzen. Die Bepflanzung

8.1 BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen, Einzelbäume und sonstigen Bepflanzungen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung sind zu sichern und zu pflegen.

9.0 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Schutz vor Verkehrslärm (Status Quo)
Zum Schutz und zur Minderung von Immissionen aus dem bestehenden Verkehrslärm von der Bahnstrecke Güsten-Gölsgrück / Bernburg-Calbe/Saale sind an den direkt dieser Verkehrstrasse zugewandten Gebäudeseiten folgende bauliche Vorkehrungen zu treffen:
Die der Bahnstrasse zugewandten Außenwandbauteile sind so auszuführen, daß das resultierende Schalldämm.Maß R'w,res für das Gesamtaußenwandbauteil bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen direkt an dieser Trasse mind. 35 dB beträgt. Für die Berechnung oder den Nachweis des erforderlichen Schalldämm-Maßes R'w,res sind die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", sowie die Beiblätter 1 und 2 zu dieser Norm anzuwenden.
Ausnahmen von dieser Festsetzung können gestattet werden, sofern durch die Grundrißanordnung, Grundrißgestaltung oder durch eine der Bahnstrasse zugewandten Seite des Gebäudes keine schutzbedürftigen Räume angeordnet werden.
Auf der als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargestellten Fläche ist eine wallartige Aufschüttung vorzusehen, die entsprechend den Festsetzungen unter Nr. 7.6 dieses Bebauungsplanes zu begrünen ist.

9.2 SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM
(PROGNOSTIZIERTES VERKEHRSAUFKOMMEN)
Zum Schutz und zur Minderung von Immissionen aus dem zukünftig zu erwartenden Verkehrslärm von der Bahnstrecke Güsten-Gölsgrück / Bernburg-Calbe/Saale ist über die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes hinaus die Errichtung einer Lärmschutzwand vorzunehmen.
Die Errichtung der Lärmschutzwand ist in dem Moment zu realisieren, in dem die Deutsche Bahn AG die in dem schalltechnischen Gutachten zu diesem Bebauungsplan als Prognosewert angegebenen Fahrtenhäufigkeiten einrichtet.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs.4 BauGB und § 83 BauO)

1.0 DACHFORM UND DACHNEIGUNG
Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigungen sind beidseitig symmetrisch (symmetrisch) auszuführen, die zulässige Dachneigung beträgt 35° bis 45° Grad. Bei untergeordneten baulichen Anlagen wie z.B. Garagen und Geräteschuppen sind auch Flach- und Pultdächer zulässig.

2.0 DACHEINDECKUNGEN
Bei der Dacheindeckung sind ausschließlich Dachziegel nach DIN 456 oder Betondachsteine in rotem Farbton zulässig. Untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen können Glas- und Blecheindeckungen aufweisen.
Zur Dacheindeckung sind insbesondere folgende Materialien unzulässig:

- Bitumenpappe
- Kunststoffe
- großflächige Faserzementplatten

3.0 FASSADEN UND FASSADENGLIEDERUNG
Für die Außenwandflächen sind Putz, Naturstein und Sichtmauerwerk sowie Holz zulässig. Verkleidungen mit glasiertem Material oder Kunststoffen (PVC) sind unzulässig.
Gebäudefassaden müssen insgesamt senkrecht gegliedert sein. Die Öffnungen der Fassaden haben ein stehendes (hochrechteckiges) oder quadratisches Format aufzuweisen. Bei der Anordnung der Fassadenöffnungen ist ein axialer Bezug zwischen den einzelnen Geschossen herzustellen. Horizontale, durchlaufende Fensterbänke sind unzulässig. Fensterreihungen sind durch Zwischenpfeiler von mindestens 0,24 m zu unterbrechen.

4.0 EINFRIEDUNGEN
Als Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen lediglich Gaumenzäune in einer Höhe von maximal 0,10 m zulässig. Ansonsten darf eine Gesamthöhe der Einfriedungen von 1,20 m nicht überschritten werden, wobei die Sockelhöhe auf max. 0,30 m begrenzt wird.

5.0 VORGÄRTEN
Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.

HINWEISE

Die nachfolgend aufgeführten Artenlisten sind bei der Umsetzung der landespflegerischen Planungsfestsetzungen heranzuziehen.

Artenliste 1 der vorgesehlagenen Baumarten:

Großkronige Einzelbäume:

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Gemeine Esche	(Fraxinus exelsior)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Wildbirne	(Pyrus pyraster)
Mehlbeere	(Sorbus aria)

Mittelkronige Einzelbäume:

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Baumhasel	(Corylus colurna)
Kulturapfel	(Malus domestica)
Feldulme	(Ulmus minor)

Artenliste 2 der vorgeschlagenen Sträucher:

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Gemeiner Spindelstrauch	(Euonymus europaea)
Gemeine Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)
Hunds-Rose	(Rosa canina agg.)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Gewöhnliche Schneeball	(Viburnum opulus)

Empfehlung für Bodendecker:

Efeu	(Hedera helix)
Fünffinger-Strauch	(Potentilla fruticosa)
Kleines Immergrün	(Vinca minor)

Vorgeschlagene Kletterpflanzen:

Efeu	(Hedera helix)
Wilder Wein	(Parthenocissus tricuspidata)
Knöterich	(Polygonum aubertii)
Kletterhortensie	(Hydrangea hortensis)
Waldrebe	(Clematis vitalba)
Clematis	(Clematis spec.)
Jelängerjelieber	(Lonicera caprifolium)

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB — 7.11.91
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB — 30.03.92
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

3. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB — 18.01.95
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB — von 20.01.95 bis 20.02.95
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

5. Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — 16.12.93
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

6. Ermittelt über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — 16.12.93
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — 30.12.93
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — 30.12.93
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — von: 10.1.94 bis: 11.2.94
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — 5.5.94 Auslegung
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — Auslegung 9.6.94
Calbe/S, den 4.4.95 — Bürgermeister

12. Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Calbe/Saale als Satzung beschlossen.
Calbe/Saale, den 5.5.94
Bürgermeister

13. Genehmigungsverfahren:
Das Genehmigungsverfahren gemäß § 11 Abs.1 und 2 BauGB i.V. mit §246 a Abs. 1 Nr. 4 wurde eingeleitet am:
Die Frist zur Geltendmachung von Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht am:

14. Genehmigungsvermerk: Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB i.V. mit § 246 a Abs. 1 Nr. 4
Magdeburg, den
AZ:
Regierungspräsidium Magdeburg
i.A.

15. Ausfertigung: Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt; Satzung ausgefertigt:
Calbe/Saale, den 7.6.95
Bürgermeister

16. Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens:
Die ortsübliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 12 BauGB sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, erfolgte am:
durch
16.6.95
Calbe/Saale, den 15.6.95
Bürgermeister

Diesem B.-bauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.4.1995).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Ort, Datum Schönebeck, den 22.3.95 Dienstsiegel

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
Aufstellungsbeschlußnummer
Magdeburg, den 31.1.96 Az.
Im Auftrage

BAULEITPLANUNG DER STADT CALBE / SAALE
BEBAUUNGSPLAN - NR. 3.2
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
HÄNSGENHOCH WOHNEN I-III

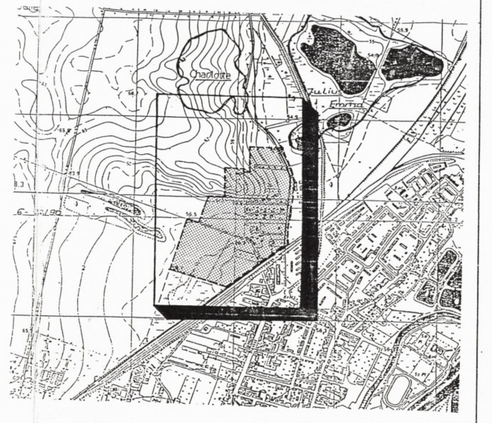

BEBAUUNGSPLAN - NR. 3.2
HÄNSGENHOCH WOHNEN I - III

STAND 03.Mai 1994
15. März 1995

ARCHITEKTEN GmbH
BERATUNG · PLANUNG
BAUAUFSICHT · BAUBETREUUNG